

Pensionsreglement für das Pflegezentrum am Spital Limmattal

1. Grundsatz

Das Pflegezentrum am Spital Limmattal nimmt in erster Linie Interessentinnen und Interessenten der zehn Vertragsgemeinden auf.

2. Pensionskosten

Die Pensionskosten richten sich nach der jeweils gültigen Taxordnung und sind auf separatem Tarifblatt ersichtlich. Die Taxordnung ist integrierender Bestandteil dieses Vertrages. Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus der Tagestaxe (2.1) und der Pflorgetaxe/medizinischen Pauschale (2.2). Hinzu kommen private Auslagen (2.3). Die Leistungen für die Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach einem von den Krankenversicherern anerkannten Einstufungs- und Abrechnungssystem erfasst. Bei länger andauernden oder bleibenden Veränderungen sind Neueinstufungen erforderlich.

Die Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungstellung zu erfolgen.

2.1 Tagestaxe (Rechnungsstellung an Bewohner/Angehörige)

Mit der Tagestaxe werden die Kosten für pauschale Grundleistungen gedeckt. Diese richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des VZK (Verband Zürcher Krankenhäuser). In der Grundtaxe inbegriffen sind:

- Unterkunft und Vollpension inklusive Getränke wie Tee und Kaffee sowie Diätkost
- Besorgen von Bett-, Frottier- und Privatwäsche
- ordentliche Zimmerreinigung
- Energiekosten für Heizung, Strom und Warmwasser
- Veranstaltungen, die allen Bewohner/Innen gemeinsam angeboten werden.

Die Grundtaxe wird nach den effektiven Monatstagen verrechnet.

2.2 Pflorgetaxe / medizinische Pauschale (Rechnungsstellung an Krankenkasse)

Mit den Pflorgetaxen und der medizinischen Pauschale werden die Kosten für individuelle Pflege- und Behandlungsmassnahmen gedeckt. Diese Taxen werden zusätzlich zur Tagestaxe erhoben.

Die Pflorgetaxen bzw. die medizinische Pauschale richten sich nach der individuellen Einstufung. Diese erfolgt bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich.

Die medizinische Pauschale deckt die Arzt- und Medikamentenkosten sowie die therapeutischen Massnahmen.

Pflorgetaxe und medizinische Pauschale werden direkt an die Versicherer (Krankenkassen) verrechnet.

2.3 Private Auslagen (zu Entrichten durch Bewohner bzw. Angehörige)

Folgende Auslagen sind weder in der Tagestaxe, der Pflorgetaxe noch in der medizinischen Pauschale inbegriffen und werden separat in Rechnung gestellt (keine abschliessende Aufzählung):

- Coiffeur / Pedicure
- Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche, chemische Reinigungen
- Telefongesprächstaxen
- Krankentransporte / Transporte mit und ohne Begleitung
- Leistungen im Todesfall
- Aufwendungen für besondere persönliche Bedürfnisse
- Toilettenartikel, Taschengeld, etc.
- Zahnarzt

2.4 Depot

Nach einem Monat Aufenthalt im Pflegezentrum ist für jede Bewohnerin und jeden Bewohner ein unverzinsliches Depot in der Höhe von CHF 6'000.- zu entrichten. Diese Sicherheitsleistung wird mit der letzten Monatsrechnung oder allfälligen weiteren Forderungen des Pflegezentrums verrechnet.

Anstelle eines Depots kann als angemessene Sicherheitsleistung eine Kostengutsprache einer kommunalen Behörde oder einer staatlichen Einrichtung abgegeben werden.

3. Abwesenheit, Austritt

3.1 Abwesenheit

Bei Abwesenheit des Bewohners/der Bewohnerin (z.B. bei Spitalaufenthalt, Ferienabwesenheit, während der Reservationszeit, bis zum Ablauf der Kündigungszeit) wird auf die Tagestaxe eine Reduktion von 50% gewährt (ohne Pflorgetaxe und Behandlungskosten). Der Ein- und Austrittstag wird voll verrechnet.

3.2 Kündigung, Übertritt

Der Pensionsvertrag kann beidseitig mit einer Frist von 14 Kalendertagen gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich der Pflegezentrumsleitung einzureichen. Für die Schlussreinigung wird Fr. 220.- verrechnet.

Seitens der Pflegezentrumsleitung kann der Vertrag aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten namentlich jene Tatbestände, welche den Betrieb oder das Zusammenleben erheblich stören.

3.3 Regelung im Todesfall

Im Todesfall eines Bewohners/einer Bewohnerin bedarf es keiner Kündigung durch die Angehörigen. Als Austrittstag wird der Todestag verrechnet. Im Falle einer längeren Beanspruchung des Zimmers wird die Tagestaxe bis zur Räumung, bzw. zur Übergabe des Zimmers weiterverrechnet. Die Schlussreinigung beträgt Fr. 220.-.

3.4 Zimmerreservation

Wird ein bestimmtes Zimmer, bzw. Bett im Voraus reserviert und bis zum Eintritt freigehalten, wird für die reservierte Zeit der Reservationstarif (50% der Tagestaxe) verrechnet. Tritt ein neuer Bewohner/eine neue Bewohnerin kurzfristig (innerhalb 5 Tage vor dem vereinbarten Eintrittstermin) von dieser Vereinbarung zurück, werden 10 Tage verrechnet (50% der Tagestaxe). Diese Regelung gilt nicht für Ferienzimmer und kommt bei einem Todesfall vor dem vereinbarten Eintrittstermin nicht zur Anwendung.

4. Ärztliche und therapeutische Leistungen

4.1 Heimarzt

Die ärztliche Betreuung unserer Bewohner/Bewohnerinnen erfolgt durch unseren ärztlichen Dienst.

4.2 Therapien

Vom Heimarzt verordnete Therapien werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen bzw. den jeweils aktuellen Verträgen mit den Krankenversicherern einzeln oder mit Pauschalen verrechnet.

5. Besondere Bestimmungen

5.1 Hilfflosenentschädigung

Wenn der Bewohner Anspruch auf Hilfflosenentschädigung hat, so wird dieser Betrag in Rechnung gestellt. Die Verfügung der AHV-Ausgleichskasse ist unmittelbar nach Erhalt an das Pflegezentrum weiterzuleiten.

5.2 Versicherungen

Sämtliche Versicherungen sind Sache des Bewohners/der Bewohnerin bzw. dessen/deren Vertreter. Der Bewohner/die Bewohnerin behält seine persönliche Haftpflichtversicherung. Er/Sie haftet für selbstverschuldete Sachschäden, insbesondere für Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Effekten.

5.3 Verlust von Gegenständen, Diebstahl

Das Pflegezentrum übernimmt für den Verlust von Wertsachen, die Beschädigung von Wäschestücken in der Wäscherei oder für defekte, bzw. verlorene persönliche Gegenstände (z.B. Hörapparate, Zahnprothesen, usw.) keine Haftung, sofern nicht eine Fahrlässigkeit unseres Personals zur Beschädigung oder zum Verlust führte.

5.4 Wäsche und Kleider

Die Wäsche wird intern in unserer Wäscherei gereinigt. Jedes Kleidungsstück muss mit dem Namen gekennzeichnet sein. Die Bestellung der Kleidernamen erfolgt durch das Pflegezentrum. Chemische Reinigungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5.5 Halten von Tieren

Das Halten von Tieren ist nach Rücksprache mit der Pflegezentrumsleitung gestattet. Die Pflege der Tiere muss durch die Bewohner selbständig erfolgen.

5.6 Tarifanpassungen/Änderung von Bestimmungen

Anpassungen der Tarife bzw. Änderungen von obigen Bestimmungen werden nach mindestens dreimonatiger Vorankündigung vorgenommen.

Inkraftsetzung per 1. Dezember 2003